

# 20 Jahre Sicherheitspolizeigesetz

**Vor 20 Jahren ist das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) in Kraft getreten. Dr. Ewald Wiederin, Professor für öffentliches Recht an der Universität Wien, referierte bei einem Juristischen Workshop über die Entstehungsgeschichte, Charakteristika und Weiterentwicklung des SPG.**

In der Bundesverfassung 1920 war die Sicherheitspolizei in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zugewiesen, die keine Gesetze erließen. Für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bedeutsam waren die 1925 erlassenen Verwaltungsstrafgesetze, mit denen sie klar definierte Befugnisse erhielten.

Mit der Verfassungsreform des Jahres 1929 wurde die allgemeine Sicherheitspolizei – die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit – „verbundlicht“. „Jedem war aber klar, dass es dazu auf absehbare Zeit kein eigenes Gesetz geben würde“, erklärte Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien bei einem Juristischen Workshop am 14. November 2013 im BMI. Erst 1969 wurde mit einer Regierungsvorlage der Versuch unternommen, ein Polizeibefugnisgesetz zu lancieren; es wurde aber in der endenden Legislaturperiode nicht mehr beschlossen.

1984/85, veranlasst durch den Polizeieinsatz in der Hainburger Au, sowie 1988/89 nach dem Lucona-Untersuchungsausschuss wurde der Ruf nach einem eigenen Polizeigesetz wieder laut. Die Befugnisse der Sicherheitspolizei, inklusive der Staatspolizei, sollten endlich gesetzlich verankert werden. „Das Innenministerium hat damals offensiv reagiert und eine prominent besetzte Arbeitsgruppe eingerichtet“, schilderte Wiederin. In diese Arbeitsgruppe waren Wissenschaftler und



„20 Jahre Sicherheitspolizeigesetz“: Sektionschef Mathias Vogl (BMI), Prof. Ewald Wiederin (Universität Wien).

Rechtsanwälte eingebunden. Nach inhaltlichen Vorgaben des BMI wurden Textmodule erstellt, die im Herbst 1989 in einem ersten Begutachtungsentwurf mündeten. Die Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz über die Sicherheitspolizei (SiPolG) wurde im Frühling 1990 zwar eingebracht, in der 17. Gesetzgebungsperiode aber nicht mehr beschlossen.

Ein Neuanlauf gelang in der darauffolgenden Legislaturperiode: In einer aus Vertretern der beteiligten Ressorts sowie der Wissenschaft bestehenden Arbeitsgruppe wurde der Entwurf nochmals grundlegend überarbeitet, und im Frühjahr 1991 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) vor. Dieses wurde am 31. Oktober

1991 im Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlagen kundgemacht und trat mit 1. Mai 1993 in Kraft.

„Das Sicherheitsgesetz hat viele Innovationen mit sich gebracht“, unterstrich Wiederin. Die Systematik der Trennung in Aufgaben und Befugnisse entspreche einer „finalen Programmierung“ und sei erstmals im SPG konsequent verwirklicht worden. In der Folge habe diese Struktur des SPG vielfach eine Vorbildfunktion übernommen. Die Normierung der Ersten Allgemeinen Hilfeleistung und der Verwaltungsakzessorität sei ebenfalls ein Novum gewesen. Verschiedene Novellen, etwa der Gewaltschutz mit Wegweisung und Betretungsverbot, die Einrichtung des Rechtsschutzbeauftragten, die Datenschutzregelungen und die Ermöglichung der Videoüberwachung hätten für das österreichische Polizeiwesen Weichen gestellt.

„Das Sicherheitspolizeigesetz hat sich insgesamt bewährt“, betonte Wiederin in der anschließenden Diskussion. Die Befürchtungen der Exekutive, mit den neuen Rechtsgrundlagen „nicht mehr richtig arbeiten zu können“, hätten sich nicht bewahrheitet. „Die Polizei weiß zu schätzen, wenn ihr mit klaren Normen die passenden Instrumente in die Hand gegeben werden“, ergänzte Sektionschef Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion Recht im BMI. Das SPG habe auch die Rechtsschutz-Systematik in Österreich nachhaltig verändert.

Gregor Wenda

## SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

Das SPG enthält einen umfassenden Aufgabenkatalog für die sicherheitspolizeiliche Gefahrenabwehr und regelt die Hilfeleistungspflicht der Exekutive. Auch die erweiterte Gefahrenforschung sowie Bestimmungen über Zeugenschutz, verdeckte Ermittlungen, Datenschutz und die DNA-Datenbank sowie

andere für die Verbrechensbekämpfung wichtige Bestimmungen befinden sich im SPG. Weiters geregelt sind u.a. die Videoüberwachung an kriminalitätsbelasteten öffentlichen Orten, die Einrichtung von Schutzzonen, etwa vor Schulen und Kindergärten oder Sicherheitsmaßnahmen bei Großveranstaltungen.